

STELLUNGNAHME

des **hlb** Baden-Württemberg e. V.

zum 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz Baden-Württemberg

04. Juli 2024

Hintergrund

Die geplante fünfte Hochschulgesetzänderung steht im Zeichen des Weiterentwicklungsprozesses der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und greift deren Neustrukturierung auf. Der **hlb** Baden-Württemberg hat den Neustrukturierungsprozess intensiv begleitet und blickt – bei allen nachvollziehbaren und wichtigen Schritten der Vereinheitlichung dieses Hochschultyps – mit Sorge auf die geplanten Zentralisierungsmaßnahmen. Hier gilt es, auch weiterhin die Rechte der Professorinnen und Professoren in der akademischen Hochschulselbstverwaltung und hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit zu stärken.

Mit der nachfolgenden Stellungnahme legt der **hlb** Baden-Württemberg weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Novellierungsentwurf vor. Hinsichtlich der allgemeinen Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit in der Governance der Hochschulen in Baden-Württemberg verweist er abermals auf seine Stellungnahme zum 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020. Es ist bedauerlich, dass die seinerzeitigen konstruktiven Änderungsvorschläge auch in diesem Novellierungsentwurf nicht aufgegriffen worden sind.

Weitere Aspekte seiner Stellungnahme beziehen sich auf Fragen der Qualitätssicherung, insbesondere bei der Ausgestaltung von Evaluationen (§ 5), bei Direktberufungen (§ 48 Abs. 1a), hinsichtlich Einführung eines Probestudiums (§ 58 Abs. 3b) und der geplanten Aufhebung des Kooperationsverbots (§ 72a Abs. 3 S. 7 a.F.). Der **hlb** Baden-Württemberg steht dabei für hohe Anforderungen bei Berufungen, den Zugangsvoraussetzungen für ein Studium und bei der Akkreditierung von Studiengängen, in deren Rahmen in Baden-Württemberg akademische Abschlüsse erworben werden können.

Darüber hinaus begrüßt der **hlb** Baden-Württemberg, dass die Weiterentwicklungsklausel für die Einführung eines Promotionsrechts an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 21. September 2022 (GBl. S. 494) konkret geworden und dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg das Promotionsrecht verliehen worden ist. Der **hlb** Baden-Württemberg hält es für sehr wichtig, die Entwicklung des Promotionsverbands mit einer Evaluation zu begleiten, um die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Promotionsverbands nutzen zu können.

Ergänzend nimmt der **hlb** Baden-Württemberg auch zur Lehrverpflichtungsverordnung Stellung. Die Regellehrverpflichtung ist mit 18 SWS nach wie vor zu hoch. Dies sollte bei der Novellierung berücksichtigt und das Deputat auf 12 SWS reduziert werden. Die geplanten Flexibilisierungen beim Abbau eines Überdeputats hingegen sind aus Sicht des **hlb** Baden-Württemberg zu begrüßen.

Im Einzelnen sieht der **hlb** Baden-Württemberg Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf bei den nachfolgenden Punkten.

I. Zur Neustrukturierung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Angesichts der Größe, die die Duale Hochschule Baden-Württemberg inzwischen erreicht hat – inzwischen hat sie rund 36.000 Studierende – erscheinen aus organisatorischen Gründen besonders die Reformschritte sinnvoll, die darauf ausgerichtet sind, die Hochschulstrukturen zu vereinheitlichen und zu einer Gesamtstruktur zusammenzuführen. Insbesondere die Einrichtung von Fakultäten mit der Option, auch überörtliche Fakultätsräte einzurichten, ist diesbezüglich ein wichtiger Schritt.

Die zunehmende Zentralisierung der DHBW schwächt jedoch die bisherigen Standorte, verstößt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und verletzt die Wissenschaftsfreiheit. So ist es nicht nachvollziehbar, warum an den jeweiligen Standorten („Studienakademien“) andere Strukturen geschaffen werden sollen, als an anderen Hochschulen. Hinsichtlich der Einhaltung der Wissenschaftsfreiheit wird auf die Ausführungen des VerfGH von BW verwiesen (Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15). Bisher ist jeder Standort von einem Rektor und zwei Prorektoren getragen worden. Der Schritt, die beiden Prorektoren ganz abzuschaffen, geht dem **hlb** Baden-Württemberg zu weit. Es ist sinnvoll, zumindest eine weitere Person, die nicht das Amt eines Dekans oder einer Dekanin innehat, mit der Co-Leitung eines Hochschulstandorts zu betrauen.

Sinnvoll ist es auch, die Duale Hochschule Baden-Württemberg als wissenschaftliche Hochschule weiter zu stärken. Warum im Gesetzesentwurf weiterhin durchweg von „Studienakademien“ und nicht von „Hochschule“ die Rede ist, bleibt dem **hlb** Baden-Württemberg unverständlich. Hier sollte das neue Gesetz einen konsequenteren Schritt nach vorn gehen und dem Selbstverständnis der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Rechnung tragen.

Der **hlb** Baden-Württemberg fordert auf, den Umstrukturierungsprozess – wie in ähnlichen Fällen üblich – durch eine Evaluation zu begleiten und als lernenden Prozess mit weiteren Korrekturmöglichkeiten zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die geplanten Zentralisierungsschritte. Eine Evaluation gesetzgeberischer Anpassungen ist mittlerweile auch aus gutem Grund üblich, um maximale gesetzgeberische Effektivität zu erzielen. Es ist darüber hinaus besonders wichtig, dass auch in der neuen Struktur die Professorinnen und Professoren maßgeblich die Hochschulselbstverwaltung prägen und die Prozesse mitgestalten.

II. Zu § 5 Qualitätssicherung

Wie bereits in der Vergangenheit angemerkt, fordert der **hlb** Baden-Württemberg folgende Änderungen in Bezug auf die Qualitätssicherung:

§ 5 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden (Änderungen in Fettschrift):

*„Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 [...] nehmen die Hochschulen Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind Fremdevaluationen durchzuführen.³ Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Eigenevaluationen sind innerhalb von zwei Jahren, Fremdevaluationen sind innerhalb von vier Jahren vorzunehmen. **Diese umfassen auch die Qualität der Verwaltungsarbeit und den Umsetzungsstand bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sowie den Stand der Rechtsprechung für das Satzungsrecht der Hochschulen.** Bei der Evaluation der Lehre **können** die Studierenden beteiligt werden. Die*

Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und müssen anonymisiert veröffentlicht werden.“

§ 5 Abs. 5 sollte wie folgt geändert werden (Änderungen in Fettschrift):

*„Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sowie § 13 Absatz 9 verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 2 an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen. **Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener anonymisierter Form veröffentlicht werden. Den betroffenen Lehrpersonen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.** Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb **gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme der betreffenden Lehrperson** der Hochschule **anonymisiert** veröffentlicht werden.*

Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören“.

Zur Begründung:

1. Die bisherigen Soll-Regelungen ohne Vorgabe konkreter Zeiträume haben sich nicht bewährt. Insbesondere bedarf es gleichermaßen im Rahmen der Verwaltungsarbeit der Qualitätssicherung, welche durch Evaluierungen erhoben werden muss.
2. Das vom **hlb** initiierte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris, zeigt, dass der Rechtsprechung gerade im Rahmen des Satzungsrechts eine gewichtige Kontrolle zukommt. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen der Evaluationssatzung der betroffenen Hochschule inhaltlich nicht hinreichend bestimmt waren. Nach der Beobachtung des **hlb** dürfte das auf einige Hochschulen zutreffen. Das in der Evaluationssatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Diesen Erfordernissen wurde die in Rede stehende Satzung nicht gerecht. Sie enthielt

beispielsweise keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens sind. Denn die Evaluation greift in die durch Art. 20 Abs. 1 LV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein, auch dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Evaluation berührt. Vor diesem Hintergrund muss die Rechtsprechung zwingend Eingang in den Gesetzestext finden, um eine Kontrolle anhand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

3. Studierende können, müssen aber nicht die Lehre bewerten. Andere Bewertungsmechanismen sind denkbar und auch praktisch umsetzbar (zum Beispiel: Kommission, bestehend aus anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern). Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich gerade auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Nach Perfektion kann man streben, sie wird aber den Studierenden nicht geschuldet. Mithin wäre neben der Möglichkeit einer Kommission aus anderen Hochschullehrenden auch eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird Studiensituation insgesamt eingeschätzt), rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre etwa auch, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch obligatorische Fortbildungen.

Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (so auch *Hufen*, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs. 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen).

4. „Anonymisierte“ Veröffentlichung: Hier wird die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation der Lehre vorgesehen, ohne dass der Begriff „Veröffentlichung“ konkretisiert wird. Das Bundesverfassungsgericht hat indes in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt

(Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass der/die Hochschullehrenden auch im Amt Grundrechtsträger bzw. -trägerin ist und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen kann. Weil durch Lehrevvaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die „erforderlichen“ Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Dementsprechend tut die entsprechende Konkretisierung im Gesetz Not, gerade weil der Gesetzgeber in Baden-Württemberg nicht nur eine interne, sondern auch eine externe Veröffentlichung außerhalb der Hochschule ermöglicht.

III. Zu den geplanten Direktberufungen, § 48 Abs. 1a

Mit der im Entwurf geplanten Regelung in § 48 Abs. 1a, dass für besonders herausragende Persönlichkeiten eine Direktberufung durch die Rektorin oder den Rektor und ohne Bindung an das üblicherweise durchzuführende Berufungsverfahren, insbesondere ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden kann (Direktberufung), ist es nach Auffassung des *hlb* Baden-Württemberg in der jetzigen Fassung nicht ausreichend, dass einschlägige Fachwissenschaftler und Fachwissenschaftlerinnen ein Urteil über die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten aussprechen.

Der *hlb* Baden-Württemberg lehnt eine Direktberufung ab. Ein derartiges Stellenbesetzungsverfahren würde gegen grundlegende demokratische Prinzipien verstoßen und die Wissenschaftsfreiheit verletzen. Direktberufungen würden die Kompetenzen des/r Rektors bzw. Rektorin – d.h. ohne Einbindung des Senats – erheblich erweitern. Zudem ist zu befürchten, dass die Ablehnung von vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durch Fakultäts- und Sektionsräte u.U. zu Nachteilen für die beteiligten Professorinnen und Professoren sowie betroffenen Fakultäten führen kann (z.B. bei der Zuweisung von sachlichen, personellen und finanziellen Mitteln).

IV. Zur Vertretungsprofessur in § 48 Abs. 5

Änderungsvorschlag:

Es sollte eine Normierung hinsichtlich des für die Vertretungsprofessur vorgesehenen Dienstverhältnisses sowie ein Titelführungsrecht für die Dauer der Vertretung in einem neu geschaffenen Satz 3 und 4 in das Gesetz aufgenommen werden.

Zur Begründung:

Mit der Regelung zur Vertretungsprofessur sollen den Hochschulen weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden, etwa dann, wenn der bisherige Inhaber in Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit geht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das Interesse desjenigen, der die Stelle auf Zeit verwaltet und das Interesse an Rechtssicherheit darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

a) Dienstverhältnis

Zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Hochschulen und den Vertreter bzw. der Vertreterin fordern wir die Normierung des Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Dienstvertrags für die Dauer der Vertretungsprofessur.

b) Titelführungsbefugnis

Angesichts dessen, dass dann, wenn das Gesetz gar keine Aussage dazu trifft, ob der Titel geführt werden kann oder nicht, es letztlich allein davon abhängt, ob diese Frage in der der Professurvertretung zugrundeliegenden Vereinbarung geregelt wurde (es existiert kein automatisches Titelführungsrecht, vgl. *Detmer*, FuL 2003, 369 ff.), sollte im Interesse der Rechtsklarheit und auch in Bezug auf die Außenwirkung eine Titelführung für die Dauer der Vertretung normiert werden.

V. Zum Forschungs- bzw. Praxissemester in § 59 Abs. 7

Änderungsvorschlag:

Abs. 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt (in Anlehnung an § 99 Abs. 6 BerlHG):

*„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis **sollen** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.“*

Zur Begründung:

Aufgrund der hohen Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die Professuren dort eigene Forschung während des Lehrbetriebs nur eingeschränkt durchführen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer vorhersehbar und sicher ein Forschungssemester durchführen kann. Dies wird durch die Formulierung „soll“ (intendiertes Ermessen) erreicht.

VI. Zum geplanten Probestudium, § 58 Abs. 3b

Der **hlb** Baden-Württemberg blickt mit Sorge auf die geplante weitere Öffnung der Hochschulen. Nachvollziehbar ist, möglichst viele Personen für ein Hochschulstudium zu gewinnen und gegen den Trend leicht sinkender Studierendenzahlen anzugehen. Dies kann jedoch nicht zu Lasten der Qualitätsansprüche beim Hochschulzugang gehen. Zudem entsteht eine weitere Konkurrenzsituation zu privaten Hochschulen, denen es zuletzt immer besser gelungen ist, beruflich Qualifizierte für ein Studium an diesem Hochschultyp zu gewinnen.

Dem **hlb** Baden-Württemberg ist daher besonders wichtig, dass die neuen Studierenden echte Perspektiven bekommen, womöglich noch fehlende Qualifikationen und Eignungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule nachzuholen. Dazu bedarf es einer personellen Offensive. Es müssen weitere Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen werden, damit zusätzlich Intensivkurse angeboten werden können, die alle Studierenden auf die Anforderungen und Kriterien eines Hochschulstudiums vorbereiten. Der **hlb** Baden-Württemberg erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung „12plusEins“, die neben einer Absenkung des Lehrdeputats auch den Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Gegenstand hatte. Mit gerade einmal 0,19 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Professur bleibt Baden-Württemberg deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (0,34) und erfüllt noch nicht einmal die diesbezüglichen Empfehlungen des Wissenschaftsrats, nach der auf drei Professuren eine Stelle für wissenschaftliche Mitarbeit kommen soll (vgl. www.erfolg-braucht.de/monitoring). Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg haben hier Nachholbedarf und bedürfen einer personellen Verstärkung im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

VII. Zu § 72a Abs. 3 S. 7 a.F. - Kooperationsverbot

Die geplante Aufhebung des Kooperationsverbots sieht der **hlb** Baden-Württemberg äußerst kritisch. Sie öffnet das Tor dafür, dass quasi jeder Bildungsträger in Kooperation mit einer ausländischen (privaten) Hochschule einen Abschluss anbieten kann. Zwar ist das Ministerium für die Akkreditierung verantwortlich, dennoch bleiben Fragen der Qualitätssicherung und der Transparenz offen. Bei der entsprechenden Rechtsverordnung sind daher strenge Qualitätskriterien anzulegen. Wie die Konstellationen die Qualitätserfordernisse erfüllen, ist transparent zu machen und offen zu legen.

VIII. Einrichtung eines Sprecherausschusses sowie einer Schiedsstelle

Zusätzlich zu den hier genannten Änderungsvorschlägen regen wir an, einen Sprecherausschuss sowie eine Schiedsstelle (Ombudsmann/-frau) einzurichten und diese beiden Institutionen im Landeshochschulgesetz zu verankern.

Eine Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen Fragen, die z. B. durch das LHG BW, die LBV, die Hochschulleitung, zwischen Professoren/innen etc. auftreten, zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen „effizienter“ zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, so folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären

Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer Schiedsstelle ist es, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.

Die Vertretung der Professorinnen und Professoren (Sprecherausschuss) muss ebenfalls in das LHG aufgenommen werden. Für alle anderen Berufsgruppen (z.B. Richterinnen und Richter) regelt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) die Vertretung. Es ist inakzeptabel, dass die Professorinnen und Professoren hiervon im LPVG ausgenommen sind. Die Einrichtung eines Sprecherausschusses gebietet schon das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Der Senat ist nicht die Vertretung der Professorinnen und Professoren, da der Senat auch anderen Hochschulgruppen offensteht und seine Entscheidungsbefugnisse begrenzt sind.

Zur geplanten Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

1. Zur Höhe der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, § 2 Abs. 1 Ziff. 2

Die bisherige Formulierung soll wie folgt geändert werden:

*„2. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften **12 Semesterwochenstunden**, [...]“*

Zur Begründung:

Soll das seit den 1990er Jahren kontinuierlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehreinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 LVS in Betracht. Deputatsermächtigungen in nicht näher bestimmten Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des

typenbildenden Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Dies soll auch entsprechend in der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden.

2. Zu den Ausgleichsmöglichkeiten, § 5

Der **hlb** Baden-Württemberg begrüßt die mit der Neuregelung geschaffenen Flexibilisierungen beim Ausgleich des Lehrdeputats. Den Professorinnen und Professoren muss es möglich sein, möglicherweise vorhandene Überdeputate zeitnah und eigenverantwortlich abzubauen.

Überdeputate sind künftig nicht mehr innerhalb von fünf Studienjahren auszugleichen; stattdessen wird ein Kontingent eingeführt, bis zu dem eine Überschreitung der Lehrverpflichtung übertragbar ist. „Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist höchstens bis zum Umfang der sich aus § 2 ergebenden Lehrverpflichtung übertragbar und bis zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen; im Übrigen verfällt sie.“ § 2 definiert die Lehrverpflichtung an HAWs pro Semester, an der DHBW jedoch pro Jahr. Somit kann an der DHBW maximal ein Jahresdeputat übertragen werden, an den HAWs aber nur ein Semesterdeputat. Dies wird wie folgt begründet: „Für Professorinnen und Professoren an der DHBW wird auf Grund der besonderen Struktur der DHBW die Möglichkeit eines höheren Kontingents im Vergleich zu anderen Hochschularten geschaffen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere durch die Spezifika der DHBW und geringere Quote an hauptamtlichem Lehrpersonal an der DHBW in der Regel ein höheres Überdeputat aufgebaut wird als an anderen Hochschularten.“

Der **hlb** Baden-Württemberg weist darauf hin, dass an den HAWs die Höhe der Deputate in einzelnen Semestern stark schwanken kann. Sofern ein Semester künftig ein hohes Überdeputat aufweist, kann dieses eventuell nicht vollständig übertragen bzw. dem Kontingent zugerechnet werden. Bei einer Jahresbetrachtung wäre es hingegen möglich, das Überdeputat auf zwei Semester zu verteilen, um eine vollständige Übertragung ggf. sicherzustellen. Die HAWs benötigen hier – analog zur DHBW – eine flexiblere Regelung, um Nachteile für die Professorinnen und Professoren zu vermeiden.

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Baden-Württemberg, **hlb** Baden-Württemberg, ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Er hat zurzeit ca. 900 Mitglieder. Der **hlb** Baden-Württemberg ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit ca. 8.000 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Der **hlb** gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.